

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eec04ac4-acee-3b80-91c9-fb8e8fe83956>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 920 ZPO - Arrestgesuch

- (1) Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwertes sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.
- (2) Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.
- (3) Das Gesuch kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

